

08.03.22

Gesetzesantrag **der Länder Saarland, Bayern**

Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Verbreitung von Kinderpornographie durch Betreiben krimineller Handelsplattformen im Internet

A. Problem und Ziel

Die Gewährleistung einer gesunden körperlichen und psychischen Entwicklung von Kindern gehört zu den herausragend wichtigen Aufgaben staatlichen und gesellschaftlichen Handelns. Bedroht wird diese Entwicklung jedoch durch Fälle von Missbrauch und Gewalt, an deren Folgen die Opfer oft ein Leben lang leiden müssen. Diese Fälle sind in jüngerer Zeit zunehmend in das Blickfeld der Öffentlichkeit gerückt. Beispielhaft hierfür stehen spektakuläre Prozesse um den Missbrauch von Kindern und die Verbreitung von Kinderpornographie in erschreckenden Dimensionen. Zu Recht wird daher gerade die Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern als eine der zentralen Herausforderungen unserer Zeit und als eine dauerhaft wichtige staatliche Aufgabe angesehen. Ein bedeutender Teil dieser Aufgabe betrifft dabei nicht nur die Vorbeugung gegen entsprechende Taten. Notwendig ist vielmehr auch, dass der Staat die erforderlichen gesetzlichen Grundlagen dafür schafft, dass solche Taten effektiv verfolgt und angemessen bestraft werden können.

Das geltende Recht wird diesen Anforderungen noch nicht im notwendigen Umfang gerecht. Das betrifft vor allem das Betreiben von Plattformen im Internet, die darauf ausgerichtet sind, die Verbreitung und den Austausch von kinderpornographischen Inhalten zu ermöglichen und zu fördern. Den hier verbreiteten kinderpornographischen Inhalten liegen zumeist Fälle realen sexuellen Missbrauchs von Kindern zugrunde, die von den Missbrauchstätern selbst in Bildern und auf Videos festgehalten werden. In dem fortwährenden Verlangen nach weiteren Bildern und Videos suchen die Täter beständig nach Wegen, um an weitere Missbrauchsabbildungen zu gelangen. Das Internet ermöglicht es ihnen, zu diesem Zweck weitgehend anonym, weltweit und zu jeder Zeit mit Gleichgesinnten in Kontakt zu treten und kinderpornographische Inhalte zu handeln und auszutauschen. Aus diesem Grund wird Kinder-

pornographie heutzutage nahezu ausschließlich über das Internet und zu einem ganz wesentlichen Teil auf entsprechenden Plattformen getauscht und verbreitet. Deren Bereitstellung und Vorhandensein ist für die einschlägigen Täterkreise von entscheidender Bedeutung. Denn die einschlägigen Plattformen bilden für sie eine Anlaufstelle und einen virtuellen Treffpunkt zur Verfolgung ihrer sozialschädlichen und menschenverachtenden Ziele.

Die Betreiber solcher Plattformen nehmen daher eine zentrale Funktion für die Verbreitung von Kinderpornographie ein. Durch ihr Handeln stellen sie einerseits die kriminelle Infrastruktur und den Vertriebsweg zur Verfügung und schaffen damit den maßgeblichen "Marktplatz" für den Austausch von Kinderpornographie. Zugleich regulieren sie andererseits auch den Zugang hierzu und entscheiden darüber, wer auf welchem Wege und mit welchem Status Zugang erlangt ("Gatekeeper"-Funktion). Durch die Plattformen wird letztlich die entscheidende Grundlage für den Austausch von Kinderpornographie gelegt, der Kontakt zwischen Gleichgesinnten erleichtert und der Nährboden für weitere Missbrauchstaten geschaffen (vergleiche dazu bereits Bundesrats-Drucksache 634/20 [Beschluss], Ziffer 11).

Der Gesetzgeber hat das schwerwiegende Unrecht, das sich mit dem Betrieb solcher Plattformen verbindet, bislang nur unzureichend in den Blick genommen. Es fehlt an einer eigenständigen Regelung, in der die besondere Verwerflichkeit dieser Handlungsform klar und unmissverständlich gekennzeichnet und benannt wird. Vor allem aber fehlt es an einer Strafdrohung, in der die Schwere des damit verwirklichten Unrechts angemessen zum Ausdruck kommt. Die bestehenden Strafvorschriften zum Betreiben krimineller Handelsplattformen im Internet in § 127 Strafgesetzbuch (StGB) und zur Verbreitung, zum Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte in § 184b StGB sehen regelmäßig nur Mindeststrafen von einem Jahr Freiheitsstrafe vor. Das trägt dem Unrechtsgehalt derartiger Taten nicht angemessen Rechnung.

B. Lösung

Der Entwurf sieht die Einführung eines Sondertatbestandes für das Betreiben von Plattformen vor, deren Zweck darauf ausgerichtet ist, die Begehung von rechtswidrigen Taten nach § 184b StGB mit kinderpornographischen Inhalten, die ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergeben, zu ermöglichen oder zu fördern. Die bestehende Strafvorschrift zum Betreiben krimineller Handelsplattformen im Internet in § 127 StGB wird insoweit durch einen Absatz ergänzt. Das für

die Tat vorgesehene Mindestmaß der Strafe, Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren, trägt dem Umstand Rechnung, dass das Handeln des Täters geeignet und bestimmt ist, eine Vielzahl von Taten nach § 184b StGB zu ermöglichen und zu fördern und dadurch zugleich dem vielfachen sexuellen Missbrauch von Kindern Vorschub zu leisten. Die Strafdrohung wahrt auch den - aufgrund des höheren Unrechts - erforderlichen Abstand zu Strafdrohungen für Taten im Zusammenhang mit der Verbreitung, dem Erwerb und dem Besitz kinderpornographischer Inhalte.

Zudem wird die Tat nach § 127 Absatz 5 StGB-E in die Regelung des § 6 Nummer 6 StGB aufgenommen, der schon bisher die Verbreitung insbesondere von Kinderpornographie dem sogenannten Weltrechtsprinzip unterwirft.

Die Ergänzung des § 127 StGB macht auch eine Anpassung der Regelungen über technische Ermittlungsmaßnahmen in der Strafprozessordnung (StPO) notwendig. Angesichts der Art und Schwere entsprechender Taten sind die Telekommunikationsüberwachung, § 100a StPO, die Online-Durchsuchung, § 100b StPO, sowie die Erhebung von Verkehrsdaten, § 100g StPO, auch für die Fälle des § 127 Absatz 5 StGB-E zu ermöglichen.

C. Alternativen

Beibehaltung des bisherigen, unbefriedigenden Rechtszustands.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E. 1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E. 2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E. 3. Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Durch die Einführung des § 127 Absatz 5 StGB-E können den Länderhaushalten Verfahrens- und Vollzugskosten entstehen, deren genaue Höhe sich derzeit nicht näher beziffern lässt, die aber nicht erheblich sein dürften, da die Änderung gegenüber der geltenden Rechtslage vor allem in einer Strafschärfung besteht.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf die Verbraucherpreise, sind nicht zu erwarten.

08.03.22

Gesetzesantrag
der Länder Saarland, Bayern

**Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Verbreitung von
Kinderpornographie durch Betreiben krimineller Handelsplatt-
formen im Internet**

Der Ministerpräsident des Saarlandes

Saarbrücken, 8. März 2022

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Bodo Ramelow

Sehr geehrter Herr Bundesratspräsident,

namens der Regierung des Saarlandes sowie der bayerischen Staatsregierung leite ich dem Bundesrat den in der Anlage beigefügten

Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Verbreitung von Kinderporno-
graphie durch Betreiben krimineller Handelsplattformen im Internet

zu.

Ich bitte Sie, die Vorlage gemäß § 36 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Bundesrates in die Tagesordnung der 1017. Sitzung des Bundesrates am 11. März 2022 aufzunehmen und anschließend den zuständigen Ausschüssen zur Beratung zuzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen
Tobias Hans

Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Verbreitung von Kinderpornographie durch Betreiben krimineller Handelsplattformen im Internet

vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch ... vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Nummer 5a Buchstabe b wird die Angabe "§ 127" durch die Wörter "§ 127 Absatz 1 bis 4" ersetzt.

2. In § 6 Nummer 6 wird vor dem Semikolon folgender Halbsatz eingefügt:

"und Betreiben krimineller Handelsplattformen im Internet im Fall des § 127 Absatz 5".

3. In § 127 wird folgender Absatz angefügt:

"(5) Abweichend von Absatz 1, 3 und 4 wird mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren bestraft, wer eine Handelsplattform im Internet betreibt, deren Zweck darauf ausgerichtet ist, die Begehung von rechtswidrigen Taten nach § 184b mit kinderpornographischen Inhalten, die ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergeben, zu ermöglichen oder zu fördern."

Artikel 2 Änderung der Strafprozessordnung

Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074), die zuletzt durch ... vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 100a Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe d werden die Wörter "§ 127 Absatz 3 und 4" durch die Wörter "§ 127 Absatz 3 bis 5" ersetzt.

2. In § 100b Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b werden die Wörter "§ 127 Absatz 3 und 4" durch die Wörter "§ 127 Absatz 3 bis 5" ersetzt.

3. In § 100g Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe b werden die Wörter "§ 127 Absatz 3 und 4" durch die Wörter "§ 127 Absatz 3 bis 5" ersetzt.

Artikel 3

Einschränkung von Grundrechten

Das Fernmeldegeheimnis (Artikel 10 des Grundgesetzes) wird durch Artikel 2 Nummer 1 und 3 eingeschränkt. Die Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird durch Artikel 2 Nummer 2 eingeschränkt.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Gewährleistung einer gesunden körperlichen und psychischen Entwicklung von Kindern gehört zu den herausragend wichtigen Aufgaben staatlichen und gesellschaftlichen Handelns. Bedroht wird diese Entwicklung jedoch durch Fälle von Missbrauch und Gewalt, an deren Folgen die Opfer oft ein Leben lang leiden müssen. Diese Fälle sind in jüngerer Zeit zunehmend in das Blickfeld der Öffentlichkeit gerückt. Beispielhaft hierfür stehen spektakuläre Prozesse um den Missbrauch von Kindern und die Verbreitung von Kinderpornographie in erschreckenden Dimensionen. Zu Recht wird daher gerade die Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern als eine der zentralen Herausforderungen unserer Zeit und als eine dauerhaft wichtige staatliche Aufgabe angesehen. Ein bedeutender Teil dieser Aufgabe betrifft dabei nicht nur die Vorbeugung gegen entsprechende Taten. Notwendig ist vielmehr auch, dass der Staat die erforderlichen gesetzlichen Grundlagen dafür schafft, dass solche Taten effektiv verfolgt und angemessen bestraft werden können.

Das geltende Recht wird diesen Anforderungen noch nicht im notwendigen Umfang gerecht. Das betrifft vor allem das Betreiben von Plattformen im Internet, die darauf ausgerichtet sind, die Verbreitung und den Austausch von kinderpornographischen Inhalten zu ermöglichen und zu fördern. Den hier verbreiteten kinderpornographischen Inhalten liegen zumeist Fälle realen sexuellen Missbrauchs von Kindern zugrunde, die von den Missbrauchstätern selbst in Bildern und auf Videos festgehalten werden. In dem fortwährenden Verlangen nach weiteren Bildern und Videos suchen die Täter beständig nach Wegen, um an weitere Missbrauchsabbildungen zu gelangen. Das Internet ermöglicht es ihnen, zu diesem Zweck weitgehend anonym, weltweit und zu jeder Zeit mit Gleichgesinnten in Kontakt zu treten und kinderpornographische Inhalte zu handeln und auszutauschen. Aus diesem Grund wird Kinderpornographie heutzutage nahezu ausschließlich über das Internet und zu einem ganz wesentlichen Teil auf entsprechenden Plattformen getauscht und verbreitet. Deren Bereitstellung und Vorhandensein ist für die einschlägigen Täterkreise von entscheidender Bedeutung. Denn die einschlägigen Plattformen bilden für sie eine Anlaufstelle und einen virtuellen Treffpunkt zur Verfolgung ihrer sozialschädlichen und menschenverachtenden Ziele.

Die Betreiber solcher Plattformen nehmen daher eine zentrale Funktion für die Verbreitung von Kinderpornographie ein. Durch ihr Handeln stellen sie einerseits die kriminelle Infrastruktur und den Vertriebsweg zur Verfügung und schaffen damit den maßgeblichen "Marktplatz" für den Austausch von Kinderpornographie. Zugleich regulieren sie andererseits auch den Zugang hierzu und entscheiden darüber, wer auf welchem Wege und mit welchem Status Zugang erlangt ("Gatekeeper"-Funktion). Durch die Plattformen wird letztlich die entscheidende Grundlage für den Austausch von Kinderpornographie gelegt, der Kontakt zwischen Gleichgesinnten erleichtert und der Nährboden für weitere Missbrauchstaten geschaffen (vergleiche dazu bereits Bundesrats-Drucksache 634/20 [Beschluss], Ziffer 11).

Der Gesetzgeber hat das schwerwiegende Unrecht, das sich mit dem Betrieb solcher Plattformen verbindet, bislang nur unzureichend in den Blick genommen. Es fehlt an

einer eigenständigen Regelung, in der die besondere Verwerflichkeit dieser Handlungsform klar und unmissverständlich gekennzeichnet und benannt wird. Vor allem aber fehlt es an einer Strafdrohung, in der die Schwere des damit verwirklichten Unrechts angemessen zum Ausdruck kommt. Die bestehenden Strafvorschriften zum Betreiben krimineller Handelsplattformen im Internet in § 127 Strafgesetzbuch (StGB) und zur Verbreitung, zum Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte in § 184b StGB sehen regelmäßig nur Mindeststrafen von einem Jahr Freiheitsstrafe vor. Das trägt dem Unrechtsgehalt derartiger Taten nicht angemessen Rechnung. Die zwischenzeitlich erfolgten Gesetzesänderungen haben sogar dazu geführt, dass die Strafvorschriften über den Umgang mit Kinderpornographie eine sachgerechte Abstufung der in ihrem Unrechtsgehalt sehr unterschiedlichen Fallgestaltungen vermissen lassen, insbesondere weil besonders schweres Unrecht zum Nachteil einer besonders schutzwürdigen Gruppe, der Kinder, als solches nicht mehr hinreichend im Gesetz zum Ausdruck gebracht wird. Das gilt gerade mit Blick auf das Betreiben von Plattformen, die dem Austausch und der Verbreitung von Kinderpornographie dienen. Im Einzelnen:

1. Mit dem Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder vom 16. Juni 2021 (BGBl. I S. 1810) hat der Gesetzgeber jeglichen Umgang mit kinderpornographischen Inhalten, die ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergeben, als Verbrechen eingeordnet. Den Tätern drohen seit dem 1. Juli 2021 Freiheitsstrafen von mindestens einem bzw. zwei Jahren. Durch § 184b StGB unter Strafe gestellt wird aber nur das Herstellen, Verbreiten, Besitzverschaffen und Besitzen von Kinderpornographie, nicht jedoch das Betreiben einer auf die Verbreitung und Austausch gerichteten Infrastruktur. Zwar kann das Verhalten des Betreibers - je nach Fallgestaltung - auch eine Tat nach § 184b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 oder 4 StGB, gegebenenfalls auch in Form bandenmäßiger Tatbegehung nach § 184b Absatz 2 StGB, darstellen. Derartige Handlungen beziehen sich aber immer nur auf konkretisier- und nachweisbare Einzelfälle (zu den prozessualen Feststellungsschwierigkeiten siehe BeckOK StGB/Kulhanek, 51. Ed. 1.11.2021, StGB § 127 Rn. 4 m.w.N.). Vor allem bleibt unberücksichtigt, dass der Betreiber auf Grund seiner entscheidenden Stellung bei der häufig massenhaften Verbreitung und dem fortlaufenden Betrieb ein über den Unrechtsgehalt der Einzeltaten nach § 184b Absatz 1 StGB ersichtlich weit hinausgehendes Gesamtunrecht verwirklicht. Durch die zweckbezogene Bereitstellung der Plattform zum Austausch von Kinderpornographie wird ein besonders breitenwirksamer Tatanreiz geschaffen und massenhafte Deliktsbegehung gefördert (vgl. Kusche, JZ 2021, 27, 30; Kulhanek a.a.O. Rn. 8). Zugleich fasst die Tathandlung des Betriebens typischerweise vielfältige Handlungen zusammen, die zur Errichtung, zum Betrieb, zur Datenpflege und zur Aufrechterhaltung einer solchen Plattform erforderlich sind, und verleiht der Tat den Charakter eines Dauerdelikts (vgl. Fischer, StGB, 69. Aufl. 2022, § 127 Rn. 20). Aus diesen Gründen hatte der Bundesrat bereits mit Beschluss vom 27. November 2020 (Bundesrats-Drucksache 634/20 [Beschluss], Ziffer 11) die Schaffung eines Straftatbestandes gefordert, der das Unrecht des Betriebens eines solchen Forums angemessen abbildet und sich in das Strafraumgefüge der in § 184b StGB normierten Kinderpornographiedelikte besser einfügt.
2. Auch die Einführung des neuen § 127 StGB durch das Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Strafbarkeit des Betriebens krimineller Handelsplattformen im Internet vom 12. August 2021 (BGBl. I S. 3544) hat dieses Missverhältnis in der

Strafandrohung speziell an die Betreiber von Plattformen zur Verbreitung von Kinderpornographie nicht behoben, sondern vielmehr verstetigt. Denn die dort eingeführten Tatbestände für das Betreiben sogenannter krimineller Handelsplattformen, von denen auch solche zur Verbreitung kinderpornographischer Inhalte erfasst sind, sehen sämtlich Strafraumen vor, die zum Teil weit unter den für die Verbreitung kinderpornographischer Inhalte selbst vorgesehenen Strafraumen liegen (siehe etwa § 127 Absatz 1 StGB: "Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe") oder allenfalls den Strafraumen für das nicht gewerbs- oder bandenmäßige Verbreiten erreichen, wenn der Täter beabsichtigt oder weiß, dass der Zweck der Plattform in der Ermöglichung oder Förderung von Verbrechen besteht (§ 127 Absatz 4 StGB, "Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren").

§ 127 Absatz 4 StGB sieht demnach selbst bei einem absichtlich handelnden Betreiber einer Plattform zum Verbreiten von Kinderpornographie dieselbe Mindeststrafe vor wie § 184b Absatz 3 StGB für den bloßen Besitz kinderpornographischer Inhalte, die ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergeben. Auch droht dem Betreiber einer solchen Plattform selbst für den schwersten Fall nach § 127 Absatz 4 StGB die gleiche (Höchst- wie Mindest-)Strafe wie demjenigen, der auch nur ein einziges kinderpornographisches Bild nach § 184b Absatz 1 Satz 1 StGB gegenüber einer anderen Person zugänglich macht. Geradezu widersprüchlich ist zudem, dass in § 127 Absatz 4 StGB die Mindeststrafe von einem Jahr lediglich vorgesehen ist, wenn der Betreiber die Verbreitung von kinderpornographischen Inhalten beabsichtigt oder positiv weiß, dass die Plattform hierfür genutzt wird, während beim Besitz oder Verbreiten im Sinne des § 184b StGB bereits bedingt vorsätzliches Handeln zur Verwirkung derselben Mindeststrafe genügt, so dass in subjektiver Hinsicht hierdurch für den Plattformbetreiber sogar eine Privilegierung gegenüber dem bloßen Besitzer eines kinderpornographischen Inhalts besteht. Die für Betreiber derartiger Plattformen in § 127 StGB vorgesehenen Strafraumen stehen damit in einem nicht erklärbaren, eklatanten Missverhältnis zum typischerweise verwirklichten Unrecht und zu den in § 184b StGB für den Umgang mit Kinderpornographie angedrohten Strafraumen. Dass die Plattformbetreiber durch ihr Handeln der massenhaften Begehung von Taten nach § 184b StGB Vorschub leisten und schwerwiegendes Unrecht begehen, das über die Fälle des § 184b StGB weit hinausgeht (s.o.), kommt in der geltenden Regelung des § 127 StGB nicht hinreichend zum Ausdruck. Das Ziel des Schutzes der von derartigen Taten betroffenen Kinder wird damit verfehlt.

Das geltende Recht sendet das fatale Signal einer unangemessenen Privilegierung dieser besonders sozialschädlich und menschenverachtend agierenden Tätergruppe aus.

Vor diesem Hintergrund hatte der Bundesrat aus Anlass der Beratung des vorgenannten Gesetzes zur Strafbarkeit des Betriebens krimineller Handelsplattformen im Internet mit Beschluss vom 26.03.2021 (Drucksache 147/21 (Beschluss), Ziffer 6) die Einführung eines speziellen Tatbestandes mit erhöhter Strafandrohung gefordert.

Der Gesetzgeber hat das Regelungsanliegen des Bundesrates, das weiterhin drängend und aktuell ist und das im Interesse der betroffenen Kinder keinen Aufschub duldet, bislang nicht aufgegriffen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der Entwurf sieht die Einführung eines Sondertatbestandes für das Betreiben von Plattformen vor, deren Zweck darauf ausgerichtet ist, die Begehung von rechtswidrigen Taten nach § 184b StGB mit kinderpornographischen Inhalten, die ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergeben, zu ermöglichen oder zu fördern. Die bestehende Strafvorschrift zum Betreiben krimineller Handelsplattformen im Internet in § 127 StGB wird insoweit durch einen Absatz ergänzt. Das für die Tat vorgesehene Mindestmaß der Strafe, Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren, trägt dem Umstand Rechnung, dass das Handeln des Täters geeignet und bestimmt ist, eine Vielzahl von Taten nach § 184b StGB zu ermöglichen und zu fördern und dadurch zugleich dem vielfachen sexuellen Missbrauch von Kindern Vorschub zu leisten. Die Strafdrohung wahrt auch den - aufgrund des höheren Unrechts - erforderlichen Abstand zu Strafdrohungen für Taten im Zusammenhang mit der Verbreitung, dem Erwerb und dem Besitz kinderpornographischer Inhalte.

Zudem wird die Tat nach § 127 Absatz 5 StGB-E in die Regelung des § 6 Nummer 6 StGB aufgenommen, der schon bisher die Verbreitung insbesondere von Kinderpornographie dem sogenannten Weltrechtsprinzip unterwirft.

Die Ergänzung des § 127 StGB macht auch eine Anpassung der Regelungen über technische Ermittlungsmaßnahmen in der Strafprozessordnung (StPO) notwendig. Angesichts der Art und Schwere entsprechender Taten sind die Telekommunikationsüberwachung, § 100a StPO, die Online-Durchsuchung, § 100b StPO, sowie die Erhebung von Verkehrsdaten, § 100g StPO, auch für die Fälle des § 127 Absatz 5 StGB-E zu ermöglichen.

III. Alternativen

Beibehaltung des bisherigen, unbefriedigenden Rechtszustands.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die betroffene Rechtsmaterie (Strafrecht) folgt aus Art. 74 Absatz 1 Nummer 1 GG.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland geschlossen hat, vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand sind bei Bund, Ländern und Kommunen nicht zu erwarten.

2. Erfüllungsaufwand

Für die Bürgerinnen und Bürger und für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand. Gleiches gilt für die Verwaltung. Den Länderhaushalten können durch die Neuregelungen Verfahrens- und Vollzugskosten in nicht näher bezifferbarem, aber überschaubarem Umfang entstehen.

3. Weitere Kosten

Die vorgesehene Gesetzesänderung belastet die Wirtschaft nicht mit zusätzlichen Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf die Verbraucherpreise, sind nicht zu erwarten.

4. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der UN-Agenda 2030 dient. Mit der Ausweitung des strafrechtlichen Schutzes vor dem Betreiben krimineller Handelsplattformen fördert der Entwurf das Nachhaltigkeitsziel 16 der UN-Agenda 2030 mit seinen Unterzielen der Rechtsstaatlichkeit in 16.3 sowie der Bekämpfung des Missbrauchs von Kindern in 16.2.

VII. Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung

Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung sind nicht zu erwarten, weil mit dem Gesetz keine Regelungen getroffen werden, die sich speziell auf die Lebenssituation von Frauen und Männern auswirken.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Strafgesetzbuches)

Zu Nummer 1 (§ 5 StGB)

Dadurch dass die Strafverfolgung von Taten nach der neu vorgesehenen Regelung in § 127 Absatz 5 StGB-E dem sogenannten Weltrechtsprinzip nach § 6 StGB unterliegen sollen (siehe hierzu Nummer 2), wird § 5 Nummer 5a Buchstabe b StGB auf Fälle des § 127 Absatz 1 bis 4 StGB beschränkt.

Zu Nummer 2 (§ 6 StGB)

Die neu vorgesehene Regelung in § 127 Absatz 5 StGB-E wird in den Katalog der Auslandstaten gegen international geschützte Rechtsgüter nach § 6 StGB aufgenommen. Nach § 6 Nummer 6 StGB gilt deutsches Strafrecht weltweit im Falle der Verbreitung insbesondere kinderpornographischer Inhalte. Da § 127 Absatz 5 StGB-E in der Sache die Vorbereitung bzw. Mitwirkung an der Verbreitung von Kinderpornographie pönalisiert, ist § 6 Nummer 6 StGB konsequenterweise um diese Strafvorschrift zu erweitern.

Zu Nummer 3 (§ 127 StGB)

Die Strafvorschrift zum Betreiben krimineller Handelsplattformen im Internet (§ 127 StGB) wird erweitert um einen Sondertatbestand für das Betreiben von Plattformen, deren Zweck darauf ausgerichtet ist, die Begehung von rechtswidrigen Taten nach § 184b StGB mit kinderpornographischen Inhalten, die ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergeben, zu ermöglichen oder zu fördern. Hierzu wird in § 127 StGB ein neuer Absatz eingefügt. Der darin normierte Tatbestand stellt eine spezielle Regelung zu den bisherigen Tatbeständen in § 127 Absatz 1, 3 und 4 StGB dar. Dies wird durch die Formulierung "Abweichend von Absatz 1, 3 und 4" klargestellt. Für die Fälle, in denen sich die Tat auf kinderpornographische Inhalte bezieht, die kein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergeben, finden, wie bisher, die Regelungen in § 127 Absatz 1 bis 3 StGB Anwendung (vgl. § 127 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe a StGB).

Für die Tatbestandsformulierung wird weitestgehend die bereits in § 127 Absatz 1 Satz 1 StGB verwendete Terminologie übernommen. Genau wie diese verlangt die Regelung in Absatz 5, dass der Täter eine (in Absatz 2 legaldefinierte) Handelsplattform im Internet betreibt, deren Zweck darauf ausgerichtet ist, die Begehung einer (bestimmten) rechtswidrigen Tat zu ermöglichen oder zu fördern. An die hierzu geltenden Auslegungsgrundsätze kann daher angeknüpft werden. Die Besonderheit der Regelung besteht lediglich darin, dass der neue Sondertatbestand sich ausschließlich auf rechtswidrige Taten nach § 184b StGB (Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte) bezieht, sofern diese Taten kinderpornographische Inhalte betreffen, die ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergeben. Im Kern geht es dabei vor allem um die typischen Konstellationen, dass Benutzer die Plattform - zweckentsprechend - zur Erlangung, zum Austausch und zur Verbreitung kinderpornographischer Inhalte nutzen. Hinsichtlich der insoweit verwendeten Begrifflichkeiten wird an die bereits eingeführte Terminologie in § 184b StGB angeknüpft.

Der Sondertatbestand trägt dem Umstand Rechnung, dass die Betreiber solcher Plattformen zur Verbreitung von Kinderpornographie in ganz besonderem Maße strafwürdiges Unrecht zum Nachteil einer besonders schutzwürdigen Gruppe, den Kindern, begehen (siehe hierzu bereits die Ausführungen unter A. I.). Dies rechtfertigt und gebietet die vorgesehene Strafdrohung in Gestalt einer Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren. Die Sonderregelung mit erhöhter Strafdrohung findet - auch gegenüber Fällen sonstiger Schwerekriminalität - ihre Rechtfertigung insbesondere darin, dass es sich bei dem Betrieb entsprechender Plattformen um ein praktisch besonders relevantes Phänomen handelt und die Tat sich zugleich auf eine Personengruppe bezieht, die aufgrund ihrer Entwicklungsstadien und ihrer Arglosigkeit des besonderen

Schutzes durch Staat und Gesellschaft bedarf und durch Taten des sexuellen Missbrauchs besonders gravierend und nachhaltig geschädigt wird. Die Betreiber derartiger Plattformen liefern die kriminelle Infrastruktur zum Austausch von Bildern, hinter denen das unermessliche Leid missbrauchter Kinder steht. Damit fachen sie die Nachfrage nach immer härterem Material an und schaffen den Nährboden für sexuellen Missbrauch. Dies ist - neben der Ermöglichung und Förderung wiederholter, zum Teil sogar massenhafter Tatbegehung - ein Grund dafür, die mit der Strafbewehrung des Betriebens bewirkte Vorverlagerung der Strafbarkeit mit einer höheren Strafandrohung zu verbinden als die hierdurch ermöglichten oder geförderten Taten selbst. Die erhöhte Strafandrohung für das Betreiben einer solchen Plattform zielt letztlich darauf ab, Online-Plattformen zu erfassen, welche die abstrakte Gefahr der Unterstützung massenhafter, häufig anonymer und besonders sozialschädlicher und menschenverachtender Deliktsbegehung erhöhen, indem ihr zur Verfügung gestelltes Angebot einen besonders breitenwirksamen Tatanreiz schafft (vgl. Kusche, JZ 2021, 27, 30; BeckOK StGB/Kulhanek, 51. Ed. 1.11.2021, StGB § 127 Rn. 8). Dass dem Strafgesetzbuch auch sonst und auch gegenüber Tötungsdelikten besondere Regelungen zum Schutz von Kindern nicht fremd sind, zeigen etwa die Regelungen in § 176 Absatz 1 Nummer 3 StGB zum Anbieten von Kindern zum sexuellen Missbrauch und in § 176e StGB zur Verbreitung und zum Besitz von Anleitungen zum sexuellen Missbrauch von Kindern. Die vorgesehene Regelung steht schließlich auch im Einklang mit den zuletzt erfolgten Reformen zur Verbesserung des Schutzes von Kindern vor sexuellem Missbrauch. Zugleich beseitigt sie Unstimmigkeiten, die durch die jüngsten Gesetzesänderungen bei der Bestimmung der Strafraumen entstanden sind (hierzu näher unter A. I.). Angesichts des vorgesehenen Strafraumes bedarf es keiner Subsidiaritätsklausel entsprechend § 127 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 StGB.

Zu Artikel 2 (Änderung der Strafprozessordnung)

Aufgrund der vorgesehenen Anfügung eines neuen Absatzes bei § 127 StGB sind auch die Regelungen der Strafprozessordnung über technische Ermittlungsmaßnahmen anzupassen. Auch und gerade für die im neuen Absatz erfassten Fälle soll die Möglichkeit technischer Ermittlungsmaßnahmen nach §§ 100a, 100b, 100g der Strafprozessordnung geschaffen werden.

Zu Artikel 3 (Einschränkung von Grundrechten)

Mit Artikel 3 wird dem Zitiergebot des Artikels 19 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes entsprochen. Durch die Bezugnahme des Straftatenkatalogs des § 100b Absatz 2 StPO in § 100c Absatz 1 Nummer 1 StPO wird durch Artikel 2 Nummer 2 auch der Anwendungsbereich der akustischen Wohnraumüberwachung nach § 100c StPO erweitert, sodass auch Artikel 13 Grundgesetz als eingeschränktes Grundrecht zu nennen ist.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.